

HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG H805

ERWEITERTE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Schäden an Fluren oder Kulturen

Abweichend von Abschnitt B, Z.4, Pkt. 1.1. EHVB sind Schäden an Fluren und Kulturen, die durch Weidewieh verursacht werden, mitversichert.

2. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln

Versicherungsschutz besteht für derartige Tätigkeiten in der versicherten Land- und Forstwirtschaft sowie für solche Tätigkeiten auf gemeinschaftlicher Basis (wie etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch Maschinen- bzw. Betriebshilferinge).

Abweichend von Abschnitt B, Z.4, Pkt. 1.3. EHVB entfällt der Selbstbehalt.

3. Verunreinigung von Erdreich und Gewässern

Der Versicherungsschutz bezieht sich zusätzlich zu Abschnitt B, Z.4, Pkt. 1.4. EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten in Tanks bis zu einem Fassungsvermögen von insgesamt 5.000 Liter.

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6, Pkt. 4 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S 1.000.000,--.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 4.5. AHVB entfällt der Selbstbehalt.

4. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden, sofern die jährlichen Jahresbruttomieteinnahmen hierfür S 100.000,-- nicht übersteigen.

5. Auslandsdeckung für Europa

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.